

Erläuterungen zu steuerlichen Maßnahmen

Einkommensteuer (allgemein)																
Maßnahmen	Erläuterungen															
<p>Vereinheitlichung der linearen Gebäudeabschreibung auf 2 %</p> <p><i>(§ 7 Abs. 4 EStG)</i></p>	<p>Bislang dürfen für die Abnutzung eines Gebäudes gleichbleibend 2 %, 2,5% oder 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Jahr von der Steuer abgesetzt werden. Der Abschreibungssatz hängt ab vom Baujahr und der Gebäudenutzung (betrieblich oder zu Wohnzwecken).</p> <p>Künftig beträgt der Abschreibungssatz - unabhängig vom Baujahr und der Gebäudenutzung – einheitlich 2 %. Das entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren.</p>															
<p>Abschaffung der degressiven Gebäudeabschreibung</p> <p><i>(§ 7 Abs. 5 EStG)</i></p>	<p>Die degressive Gebäudeabschreibung ist gekennzeichnet durch fallende Abschreibungssätze.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Bei Bauanträgen bzw. Kaufverträgen ab 1996 gelten folgende Sätze:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding: 0 10px;">1</td> <td style="padding: 0 10px;">bis</td> <td style="padding: 0 10px;">8</td> <td style="padding: 0 10px;">Jahr</td> <td style="padding: 0 10px;">5,00 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 0 10px;">9</td> <td style="padding: 0 10px;">bis</td> <td style="padding: 0 10px;">14</td> <td style="padding: 0 10px;">Jahr</td> <td style="padding: 0 10px;">2,50 %</td> </tr> <tr> <td style="padding: 0 10px;">15</td> <td style="padding: 0 10px;">bis</td> <td style="padding: 0 10px;">50</td> <td style="padding: 0 10px;">Jahr</td> <td style="padding: 0 10px;">1,25 %.</td> </tr> </table> <p>Diese Form der Abschreibung wird abgeschafft, sodass Gebäude nur noch mit 2 % linear steuerlich abgesetzt werden können.</p>	1	bis	8	Jahr	5,00 %	9	bis	14	Jahr	2,50 %	15	bis	50	Jahr	1,25 %.
1	bis	8	Jahr	5,00 %												
9	bis	14	Jahr	2,50 %												
15	bis	50	Jahr	1,25 %.												

Einkommensteuer (allgemein)	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Eigenheimzulage</p> <p>Reduzierung der Förderung auf die Kinderzulage in Höhe von 1.200 €/Kind bei Förderung im Bestand und Neubau sowie Absenkung der Einkommensgrenze auf 70.000/140.000 € (<i>EigZuIG</i>)</p>	<p>Künftig wird eine Eigenheimzulage und ggf. Ökozulage nur dann gewährt, wenn Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind. Je Kind erhält der Anspruchsberechtigte dann eine Zulage von 1.200 €. Die Einkommensgrenzen werden von 81.807/163.614 € auf 70.000/140.000 € (ledig/verheiratet) gesenkt. Sie beziehen sich wie bisher auf die zusammengerechneten Einkünften zweier Jahre.</p> <p>Personen ohne Kinder erhalten also künftig keine Zulagen. Stichtag für die Weitergeltung des alten Rechts: Notarieller Vertrag oder Bauantrag vor dem 31.12.2002.</p>
<p>Erweiterung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne für Wertpapiere und nicht selbstgenutzte Grundstücke mit Verifikation durch Kontrollmitteilungen</p> <p>(§ 23 EStG)</p>	<p>Die Spekulationsfristen von einem Jahr bei Wertpapieren und von 10 Jahren bei nicht selbstgenutzten Grundstücken sollen künftig entfallen. Veräußerungsgewinne aus derartigen Geschäften werden demnach generell – mit einer Übergangsregelung - steuerpflichtig.</p> <p>Um die Besteuerung sicherzustellen, soll ein Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt werden.</p> <p>Damit soll auch der aktuellen Entscheidung der BFH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapiergeschäften Rechnung getragen werden.</p>
<p>Verifikation der Kapitalerträge für die Besteuerung durch Kontrollmitteilungen</p>	<p>Die derzeitige Praxis stellt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften nicht hinreichend sicher. Es sind geeignete Maßnahmen vorgesehen, die diesen bereits durch den Bundesrechnungshof und das Bundesverfassungsgericht kritisierten Zustand beseitigen sollen.</p>

Einkommensteuer (allgemein)	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Erhöhung des Pauschalierung für die private Pkw-Nutzung von bisher monatlich 1% auf 1,5% des Listenpreises</p> <p><i>(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 EStG)</i></p>	<p>Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, so wird bislang 1 % des Listenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer bzw. als Entnahme beim Unternehmer angesetzt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung sollen künftig 1,5 % des Listenpreises steuerlich berücksichtigt werden.</p>
<p>Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung für vollen Werbungskostenabzug auf drei Viertel der ortsüblichen Miete</p> <p><i>(§ 21 Abs. 2 EStG)</i></p>	<p>Nach geltendem Recht muss die Miete für einen vollen Werbungskostenabzug mindestens 50 % der ortsüblichen Miete erreichen. Ist die Miete geringer, so werden die Werbungskosten entsprechend gekürzt. Diese Entgeltgrenze wird in der Praxis zunehmend zu verlustbringenden Gestaltungen genutzt. Daher soll sie auf 75 % angehoben werden.</p>

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
Der Katalog der Umsätze, die bisher ermäßigt besteuert werden, soll drastisch reduziert werden. (Entgegen bisheriger Meldungen soll dazu weder Leitungswasser noch Hunde- und Katzenfutter gehören)	
Umsatzbesteuerung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz <i>(Nr. 53 u. 54 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG)</i>	Lieferungen, Eigenverbrauch etc. bestimmter Kunstgegenstände und Sammlungsstücke unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.
Umsatzbesteuerung gartenbaulicher Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen u.a.) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz <i>(Nr. 6 bis 9 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i>	Gartenbauliche Erzeugnisse wie z.B. Blumen, Zierpflanzen u.a. unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (lebende Tiere) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(Nummer 1 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen von lebenden Tieren unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>
<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(Nummer 19 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen von Samen, Früchten und Sporen zur Aussaat unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte Abschaffung (Stroh und Spreu von Getreide sowie Futterpflanzen) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(Nummer 23 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen von Stroh und Spreu von Getreide sowie Futterpflanzen unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>
<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(Nummer 37 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen von Rückständen und Abfällen der Lebensmittelindustrie und zubereitetem Futter unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (tierische und pflanzliche Düngemittel) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(Nummer 45 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen von tierischen und pflanzlichen Düngemittel unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>
<p>Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Brennholz und Holzabfälle) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(Nummer 48 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)</i></p>	<p>Lieferungen von Brennholz und Holzabfällen unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>
<p>Umsatzbesteuerung von Tieraufzucht und -haltung, Pflanzenanzucht, Leistungsprüfungen mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz</p> <p><i>(§ 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG)</i></p>	<p>Die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere unterliegen bislang dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden.</p>

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Umsatzbesteuerung der Vattertierhaltung, Tierzucht, u.a. mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.</p> <p><i>(§ 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG)</i></p>	<p>Leistungen im Zusammenhang mit der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht und der künstlichen Tierbesamung unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden</p>
<p>Umsatzbesteuerung der Leistungen der Zahntechniker sowie bestimmter Leistungen der Zahnärzte mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz.</p> <p><i>(§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)</i></p>	<p>Leistungen aus der Tätigkeit der Zahntechniker sowie bestimmte Leistungen der Zahnärzte unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Künftig sollen diese Umsätze mit 16 % besteuert werden</p>

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Abschaffung der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe</p> <p><i>(§ 24 UStG)</i></p>	<p>Umsatzsteuer für die von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen kann abweichend von der Regelbesteuerung nach Durchschnittssätzen bemessen werden. Die gesetzlichen Durchschnittssätze sind in ihrer Höhe so gestaltet, dass eine bestehende Vorsteuerbelastung ausgeglichen wird. Damit entsteht für die Land- und Forstwirte in den meisten Fällen weder eine Umsatzsteuerschuld noch ein Umsatzsteuerguthaben.</p> <p>Im Ergebnis brauchen die Land- und Forstwirte keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen, dürfen aber ihren Abnehmern Steuer in Rechnung stellen. Die erhaltenen Zahlungen für ihre ausgeführten Umsätze dürfen sie als Pauschalausgleich mit Umsatzsteuer einbehalten.</p> <p>Künftig soll diese Sonderregelung abgeschafft werden.</p>
<p>Einführung einer Umsatzbesteuerung von insbesondere auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen</p> <p><i>(§§ 3a Abs. 3a und 18 Abs. 4c UStG)</i></p>	<p>Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (z.B. Software, digitale Bücher, Filme und Musik) unterliegen bislang nicht der Umsatzsteuer, wenn sie von Unternehmen aus dem nicht EU-Ausland an im Inland ansässige Privatpersonen erbracht werden. Diese Besteuerungslücke soll geschlossen werden.</p>

Umsatzsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr</p> <p>(§ 26 Abs. 3 UStG)</p>	<p>Nach § 26 Abs. 3 UStG kann das Bundesfinanzministerium die Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr erlassen, wenn der Unternehmer die Steuer nicht gesondert ausgewiesen hat. Bei ausländischen Luftverkehrsunternehmen kann der Erlass davon abhängig gemacht werden, dass in dem Land des ausländischen Unternehmers für entsprechende Beförderungen eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer ebenfalls nicht erhoben wird. Diese Regelungen entsprechen in der Wirkungsweise faktisch einer Steuerbefreiung. Sie sollen deshalb aufgehoben werden.</p>
<p>Senkung des Umsatzsteuersatzes für den Schienenpersonenfernverkehr auf 7 % ab 2005</p>	<p>Die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr innerhalb einer Gemeinde oder bei Entfernungen bis 50 km unterliegt bereits jetzt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Beförderungsleistungen für Strecken, die diese Grenzen überschreiten (sog. Schienenpersonenfernverkehr), unterliegen dagegen insgesamt dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 %.</p> <p>Als Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz soll das Bahnfahren verbilligt und mehr Personenverkehr auf die Schiene gebracht werden. Daher soll der ermäßigte Steuersatz von 7 % nach ersten Erfahrungen mit dem neuen Tarifsystem der Deutschen Bahn AG ab 2005 auch auf den Schienenpersonenfernverkehr angewandt werden.</p>

Mineralölsteuer und Stromsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
Zurückführung der Mineralölsteuervergütung für Heizstoffe und der ermäßigten Stromsteuersätze für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	<p>Am 1. April 1999 wurden die Mineralölsteuersätze auf Heizstoffe – das sind Heizöl, Erd- und Flüssiggas – einmalig erhöht und die Stromsteuer neu eingeführt. Von dieser Ökosteuernbelastung tragen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft nur 20 Prozent. Neben dieser Begünstigung ist die Wirtschaft und sind vor allem mittelständische Betriebe durch die mit dem Ökosteueraufkommen finanzierte Senkung der Rentenversicherungsbeträge sowie durch die Steuerreform 2000 erheblich entlastet worden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, die ermäßigten Energiesteuersätze zurückzuführen. Gleichzeitig wird durch ein Ausgleichsmechanismus der Wettbewerbssituation besonders energieintensiver Unternehmen Rechnung getragen.</p>

Mineralölsteuer und Stromsteuer	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Neugestaltung des Spitzenausgleichs für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im MinöStG und im StromStG</p>	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Mineralölsteuersätze auf Heizstoffe und durch die Stromsteuer belastet sind, erhalten neben den auf 20% der Regelsätze ermäßigten Energiesteuersätzen einen zusätzlichen Vergütungsanspruch, den sogenannten Spitzenausgleich. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Ökosteuerbelastung mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird. Ist ein Unternehmen danach nettobelastet, wird der Teil der Ökosteuern vergütet, der das 1,2fache der Entlastung in der Rentenversicherung übersteigt.</p> <p>Teil der Anpassung der Ökosteuerbegünstigung für die Wirtschaft ist auch eine Neugestaltung des Spitzenausgleichs, die aber der Wettbewerbsfähigkeit besonders energieintensiver Unternehmen Rechnung trägt.</p>
<p>Anhebung des Steuersatzes für Erdgas</p>	<p>Bezogen auf den Energiegehalt – als geeigneter Vergleichmaßstab - wird Erdgas wesentlich niedriger besteuert als leichtes Heizöl. Daneben hat die Gaswirtschaft selbst einen besonderen Mechanismus für die Preisbildung des Erdgases gewählt. Danach wird der Erdgaspreis an die Entwicklung der Heizölpreise gekoppelt, so dass eine Änderung des Heizölpreises auch eine Änderung des Erdgaspreises bewirkt. Durch eine höhere Besteuerung des Heizöls entstehen den Gasunternehmen ohne eigenes Zutun Gewinne, sog. „windfall profits“.</p> <p>Die steuerliche Differenz zwischen Erdgas und Heizöl ist in diesem Ausmaß nicht mehr gerechtfertigt. Durch eine Anhebung des Erdgassteuersatzes können „windfall profits“ gemindert werden.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
Ausdehnung des Abzugsverbots nach § 3c Abs. 1 EStG für Ausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen bei Kapitalgesellschaften bei gleichzeitiger Streichung des § 8b Abs. 5 KStG	<p>Nach § 3c Abs. 1 EStG sind Betriebsausgaben von Unternehmen, die mit steuerfreien Einnahmen (z.B. steuerbefreite Auslandsdividenden) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht zum Abzug zugelassen. Das betrifft z.B. Schuldzinsen für die Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften. Das Abzugsverbot gilt bisher maximal für Ausgaben bis zur Höhe der tatsächlich zufließenden steuerfreien Einnahmen. Darüber hinaus gehende Ausgaben sind in vollem Umfang steuerlich abziehbar. Das Abzugsverbot kann durch Gestaltungen leicht umgangen werden. Die geplante Erweiterung soll dies künftig verhindern.</p> <p>Durch die Streichung des § 8b Abs. 5 KStG entfällt überdies eine begünstigende Sonderregelung für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften, d.h. Aufwendungen im Zusammenhang mit in- oder ausländischen Beteiligungen werden künftig gleich behandelt.</p>
Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. auf die Hälfte des Gewinns aus Gewerbebetrieb nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer	<p>Der Verlustvortrag ist bisher der Höhe nach unbegrenzt möglich. Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Verluste aus Vorjahren in künftigen Veranlagungszeiträumen nicht mehr zu einer Reduzierung der Einkünfte bis hin zu Null € führen können. Die Änderung hat insbesondere Auswirkungen auf Kapitalgesellschaften, bei denen sie künftig faktisch eine Mindestbesteuerung gewährleistet.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
Begrenzung des Verlustvortragszeitraumes auf sieben Jahre bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer für Verluste die ab Veranlagungszeitraum 2003 in Anspruch genommen werden	Der Verlustvortrag ist bisher auch zeitlich unbegrenzt möglich. Die vorgesehene Begrenzung der Vortragsmöglichkeit auf 7 Jahre dient der Sicherung der Steuerbasis. Insbesondere wird der unbefristete Abzug riesiger Verlustvorträge verhindert, die sich über Jahre oder Jahrzehnte angesammelt haben. Damit werden vor allem im Bereich der Kapitalgesellschaften einschlägige Steuergestaltungen weniger attraktiv.
Ausschluss des Übergangs von Verlusten im Erbfall auf den Erben	Nach neuer Rechtsprechung kann ein nicht verbrauchter Verlustvortrag auf den Erben übergehen. Künftig soll der frühere Rechtszustand wieder hergestellt werden.
Ausschluss des Übergangs von Verlusten bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen auf den Rechtsnachfolger	<p>Im Zuge der Verschmelzung geht ein Verlustvortrag auf die aufnehmende Kapitalgesellschaft über, wenn diese den „übernommenen Betrieb“ fünf Jahre im Wesentlichen unverändert fortführt.</p> <p>Bei einer Spaltung geht ein Verlustvortrag entsprechend der „Spaltungsquoten“ auf die Rechtsnachfolger über.</p> <p>Künftig sollen in diesen Fällen Verlustvorträge nicht mehr übergehen, d.h. der Verlustabzug wirkt sich nur bei dem Steuerpflichtigen aus, der den Verlust tatsächlich erlitten hat.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
Verschärfung der Regelung zum sog. Mantelkauf durch Streichung des Tatbestandsmerkmals der Betriebsvermögenszuführung	Durch den Erwerb eines sog. Unternehmensmantels können Kapitalgesellschaften ihre Steuerbelastung senken, indem sie frühere Verluste der aufgekauften Gesellschaft mit eigenen Gewinnen verrechnen. Nach geltendem Recht muss dafür die wirtschaftliche Identität der erworbenen Kapitalgesellschaft erhalten bleiben. Dies ist der Fall, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Anteilsübergang nicht überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Künftig soll jedoch allein der Umfang der übertragenen Anteile maßgebend sein. Dadurch werden Gestaltungen verhindert, nach denen das neue Betriebsvermögen erst nach Ablauf der fünf Jahre zugeführt wird, um die Sanktion der bisherigen Regelung zu umgehen.
Ausdehnung der Regelung des § 14 Abs. 3 KStG auf alle Unternehmen, die dem Grundsatz der Spartenentrennung unterliegen	Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Nur in der Versicherungswirtschaft werden Organschaften mit Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen nicht anerkannt, weil derartige Unternehmen dem Grundsatz der Spartenentrennung unterliegen, d.h. mit einem anderen Unternehmen (Mutterschaft/Organträger) wirtschaftlich keine Einheit bilden dürfen. Die Regelung wird auf alle Unternehmen ausgedehnt, die der Spartenentrennung unterliegen (z.B. Spezialbanken).
Aufhebung der gewerbesteuerlichen Organschaft	Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Das gilt auch für die Gewerbesteuer. Mit der Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft kommt es zur zielgenauen Zurechnung bezogen auf das einzelne gemeindeansässige Unternehmen. Das Gewerbesteueraufkommen für die einzelne Gemeinde wird stabilisiert.

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Einführung einer Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile</p> <p>(§ 8b Abs. 4 KStG)</p>	<p>Nach geltendem Recht können stille Reserven, die im Zuge einer Einbringung z.B. eines Betriebs übertragen werden, steuerlich beim Einbringenden nur dann erfasst werden, wenn dieser seine Anteile innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert.</p> <p>Künftig entsteht die Steuerpflicht ohne zeitliches Limit.</p>
<p>Einschränkungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch steuerliche Nichtanerkennung der Rückwirkung eines Gewinnabführungsvertrags und einer Berücksichtigung der Organschaft erst nach dem Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags</p>	<p>Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Eine Organschaft wird nach geltendem Recht bereits für das laufende Wirtschaftsjahr anerkannt, wenn in diesem ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, der bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam, d.h. im Handelsregister eingetragen wird. Diese Rückwirkung wird künftig abgeschafft. Die Organschaft gilt erst für das Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr der Eintragung des Vertrages folgt.</p>
<p>Verringerung des Anteils der Gewinnausschüttungen, die nach § 37 Abs. 2 KStG das Körperschaftsteuerguthaben mindern, von 1/6 auf 1/7 ohne Verkürzung des Übergangszeitraums sowie Begrenzung der Erstattung des Körperschaftsteuerguthabens auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer</p>	<p>Nach geltendem Recht führt eine Gewinnausschüttung zu einer Minderung der Körperschaftsteuer um 1/6 des Ausschüttungsbetrags. Dies ist unabhängig von der Höhe der Steuerschuld; d.h. es kann auch Erstattungen geben. Die Neuregelung beschränkt den jährlichen Minderungsbetrag; Erstattungsfälle kann es künftig nicht mehr geben. Das Körperschaftsteueraufkommen wird dadurch verstetigt.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
Schaffung neuer Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise	Verbundene nationale und internationale Unternehmen stellen sich für erbrachte Leistungen sog. Verrechnungspreise in Rechnung. Vor allem die Kalkulation dieser Preise ist für die Höhe des Gewinns eines Unternehmens und damit für die zu zahlende Steuer von Bedeutung. Es fehlt allerdings an einer gesetzlichen Verpflichtung der Steuerpflichtigen, nachprüfbar Aufzeichnungen zu führen. Eine ordnungsgemäße Prüfung von Verrechnungspreisen ist daher vielfach nicht möglich. Dies Problem soll künftig durch die Schaffung gesetzlicher Dokumentationspflichten gelöst werden.
<p>Abschaffung des Schutzes vor der Hinzurechnungsbesteuerung durch Doppelbesteuerungsabkommen durch Streichung des § 10 Abs. 5 AStG;</p> <p>Abschaffung der Begünstigung bestimmter Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter bei der Besteuerungshöhe (§ 10 Abs. 7 AStG);</p> <p>Modernisierung des Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 AStG</p>	<p>Wird eine ausländische Gesellschaft rechtlich von Inländern beherrscht, haben die inländischen Beteiligten den auf sie entfallenden Anteil am Gewinn der Gesellschaft als fiktive Ausschüttung zu versteuern. Voraussetzung ist, dass die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft <u>nicht</u> aus einer aktiven Betätigung am Markt (i.S.d. Aktivitätskatalogs des AStG) stammen und mit weniger als 25 % besteuert werden. § 10 Abs. 5 AStG untersagt allerdings die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn die Einkünfte der ausländischen Gesellschaft im Fall ihrer tatsächlichen Ausschüttung an die inländischen Gesellschafter nach den Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht besteuert werden dürften. Dies soll künftig geändert werden.</p> <p>Außerdem soll die Definition der aktiven Betätigung durch das Außensteuergesetz zur Vermeidung von Missbräuchen und Abgrenzungsschwierigkeiten überarbeitet werden.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis zur steuerlichen Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands</p> <p><i>(§§ 6 und 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG, R 157 Abs. 4 EStR)</i></p>	<p>Bislang wurden Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung eines Wohngebäudes nach der Verwaltungspraxis (entsprechend früherer Rechtsprechung des BFH) als Anschaffungs- oder Herstellungskosten behandelt, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes angefallen sind und im Verhältnis zum Kaufpreis hoch waren. Der Bundesfinanzhof hat inzwischen seine Rechtsprechung aufgegeben. Dies zwingt zu aufwendigen Einzelprüfungen und führt zu Steuerausfällen. Deshalb soll die bisherige Praxis gesetzlich festgeschrieben werden.</p>
<p>Abschaffung der Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung</p> <p><i>(§ 7 Abs. 1, 2 und 5 EStG, R 44 Abs. 2 EStR)</i></p>	<p>Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens darf aus Vereinfachungsgründen für die in der ersten Hälfte des Jahres angeschafften Güter der volle AfA-Betrag und bei Anschaffung in der zweiten Hälfte des Jahres der halbe AfA-Betrag abgesetzt werden. Da heutzutage die Buchführung in den Unternehmen automationsunterstützt erfolgt, hat diese Regelung ihre praktische Bedeutung verloren. Künftig sollen deshalb die AfA-Beträge zeitanteilig ermittelt werden.</p>
<p>Abschaffung der Durchschnittsbesteuerung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft</p> <p><i>(§ 13 a EStG)</i></p>	<p>Nach § 13a EStG können Land- und Forstwirte den Gewinn abweichend von den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften nach den Durchschnittssätzen ermitteln. Künftig sollen auch für diesen Personenkreis die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften gelten.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
Nichtanerkennung der Mehrmütterorganschaft auch im Bereich der Körperschaftsteuer	Steuerliche Organschaften erlauben Verlustverrechnungen zwischen Gesellschaften. Nach geltendem Recht ist eine Organschaft steuerlich u.a. nur dann anzuerkennen, wenn der Gesellschafter die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft besitzt. Schließen sich mehrere Anteilseigner, die für sich nicht diese Voraussetzung erfüllen, formal zu einer sog. Willensbildungs-GbR zusammen, die für sich rechnerisch die Mehrheit der Anteile besitzt, kommt es im Ergebnis zur Anerkennung der Organschaft im Verhältnis zu diesen Anteilseignern. Die Streichung macht Gestaltungen steuerlich nicht mehr attraktiv.
Nichtanerkennung der Bildung von Jubiläumsrückstellungen (§ 5 Abs. 4 EStG)	Bislang dürfen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzung gewinnmindernde Rückstellungen für Dienstjubiläen bilden. Künftig sollen diese Rückstellungen steuerlich nicht mehr anerkannt werden.
Auflösung der bisherigen Jubiläumsrückstellungen über drei Jahre	Gebildete Rückstellungen für Dienstjubiläen sind künftig innerhalb von drei Jahren aufzulösen.
Hinzurechnung von 25% der Leasingraten, Mieten und Pachten (§ 8 Nr. 7 GewStG)	Nach geltendem Recht sind Mieten, Pachten und Leasingraten dem Gewerbeertrag nur dann hinzuzurechnen, wenn der Empfänger nicht selbst gewerbesteuerpflichtig ist. Dies kommt in der Praxis bei ausländischen Empfängern vor und widerspricht dem EU-Recht. Die Neuregelung stellt sicher, dass die genannten Vergütungen auf niedrigem Niveau stets bei der Ermittlung des Gewerbeertrags des Zahlungsverpflichteten erfasst werden.

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
<p>Abschaffung des Abzugs von Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben</p> <p>(§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)</p>	<p>Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen bisher in begrenztem Umfang als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies ist dann möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Geschenke pro Jahr 40 € nicht übersteigen. Künftig sollen solche Aufwendungen generell nicht mehr als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehbar sein.</p>
<p>Abschaffung der Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr streichen („Tonnagesteuer“)</p> <p>(§ 5a EStG)</p>	<p>Reeder mit Geschäftsleitung im Inland können den Gewinn abweichend von den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften nach der geführten Tonnage (= Raum des Schiffs) ermitteln. Künftig sollen für diesen Unternehmerkreis auch die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften gelten.</p>
<p>Abschaffung des Lifo-Verfahrens bei der Vorratsbewertung abschaffen</p> <p>(§ 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG)</p>	<p>Die Vorräte eines Unternehmens können nach dem sog. Lifo-Verfahren (<u>L</u>ast <u>i</u>n <u>f</u>irst <u>o</u>ut) bewertet werden. Dabei wird unterstellt, dass die zuletzt beschafften Vorräte zuerst verbraucht oder veräußert werden. Künftig soll diese Bewertungsmethode nicht mehr zugelassen werden.</p>
<p>Abschaffung der Einbehaltungsmöglichkeit von 40% der Lohnsteuerbeträge durch die Betreiber von Handelsschiffen</p> <p>(§ 41a Abs. 4 EStG)</p>	<p>Diese Regelung steht im Kontext mit der sog. Tonnagesteuer.</p> <p>Nach § 41a Abs. 4 EStG können Betreiber von Handelsschiffen 40 % der Lohnsteuer von den Arbeitslöhnen ihrer Seeleute behalten.</p> <p>Diese Vergünstigung soll künftig entfallen.</p>

Maßnahmen im Unternehmensbereich	
Maßnahmen	Erläuterungen
Abschaffung des Spendenabzugs für Körperschaften <i>(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)</i>	Körperschaften können Spenden steuermindernd geltend machen. Künftig sollen diese Spenden nicht mehr abziehbar sein.
Aufhebung der Steuerfreiheit von Sachprämien (allgemein) <i>(§ 3 Nr. 38 EStG)</i>	Sachprämien, die für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich gewährt werden (z.B. Bonus-Meilen) sind steuerfrei, soweit sie 1.224 € nicht übersteigen. Dieser Freibetrag soll abgeschafft werden.